

II-6614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den **29.** Juni 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Zl. 30.037/29-3b/92

Klappe _ Durchwahl

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Patrik-Pablè und Genossen betreffend Notstandshilfe und Pflege eines behinderten Kindes (3008/J-NR/92)

2900 /AB
1992 -07- 09
zu 3008 /J

Zu der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Erhalten Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG selbstversichert sind, dennoch in der Praxis Arbeitslosengeld, obwohl ihre Arbeitskraft durch die Pflege gänzlich beansprucht wird und daher keine Arbeitswilligkeit im Sinne des § 9 AlVG gegeben sein kann?

Antwort zu Frage 1:

Das Vorliegen einer Selbstversicherung gemäß § 18a ASVG stellt legislatisch keinen Ausschließungstatbestand gemäß § 9 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wegen mangelnder Arbeitswilligkeit dar. Der betreffende Personenkreis ist daher von vornherein nicht vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausgeschlossen, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Nach der Judikatur ist das Vorliegen von Arbeitswilligkeit in jedem Einzelfall durch konkrete zumutbare Arbeitsangebote zu prüfen. Erst auf der Grundlage dieser Ermittlungen ist ein Ausschluß vom Bezug möglich.

- 2 -

Nach den Bestimmungen des § 18a ASVG schließt der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe als Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG eine Selbstversicherung aus.

Frage 2:

Halten Sie es nicht für erforderlich, im AlVG eindeutig zu regeln, ob während einer derart arbeitsintensiven Pflege ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe überhaupt besteht?

Frage 3:

Sollten Ihrer Ansicht nach diese Pflegezeiten nicht ein Ruhen des Arbeitslosengeldes bewirken, sodaß nach Ende der Selbstversicherung der Bezug von Notstandshilfe ermöglicht wird?

Frage 4:

Werden Sie in der nächsten Novelle zum AlVG eine Klarstellung der Auswirkungen einer § 18a ASVG entsprechenden Pflege auf den Arbeitslosengeldanspruch vorschlagen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Die gesamte in den Fragen 2 bis 4 aufgezeigte Thematik steht in sehr engem Zusammenhang mit der von mir angestrebten gesetzlichen Regelung eines Bundespflegegeldes. Es erscheint nicht angezeigt, im gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine Änderung der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den notwendigen Schritten im Bereich des Bundespflegegeldes vorzugreifen und die Kosten dieser Maßnahmen auf die Arbeitslosenversicherung zu überwälzen.

Selbstverständlich werden im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Bundespflegegeld die bezüglichen Regelungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz dieser Rechts- und Sachlage angepaßt.

Der Bundesminister:

